

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 75 (1924)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Berner „empfohlen“ aufzuführen. Wie das „Bessere“ oft der Feind des „Guten“ ist, so auch hier das „Notwendige“ der Feind des „Wünschenswerten“.

Zum Schlusse möchte ich ausdrücklich konstatieren, daß ich mich mit der überwiegenden Mehrzahl der schweizerischen Forstleute grundsätzlich einig weiß in dem Verlangen:

Bermessungs- und bautechnische Fächer inkl. Vermessungskurs sollen mit Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein, und die drei letzten Studiensemester vornehmlich der forstlichen und der juristisch-staatswissenschaftlichen Ausbildung reserviert bleiben.

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Gegen Mitte Januar 1924 werden die Einzahlungsscheine für den Jahresbeitrag 1923/24 (Fr. 15) an die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins versandt.

Wir bitten um Benützung derselben und prompte Einzahlung auf unser Postcheckkonto IX/3467 St. Gallen. Bis Ende Januar nicht einbezahlte Beträge werden anfangs Februar mittelst Postnachnahme erhoben.

St. Gallen, Dezember 1923.

Das Kassieramt.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Professorenwahl. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1923 zum Professor für Waldbau an der Forstabteilung der Eidgen. technischen Hochschule Herrn Walter Schädelin, Oberförster in Bern, gewählt.

Diese Nachricht ist von den schweizerischen Forstleuten mit großer Befriedigung entgegengenommen worden.

Die Redaktion der „Zeitschrift“ hat besondere Ursache, sich über diese Wahl zu freuen und dem Gewählten die herzlichsten Glückwünsche zu entbieten, verdankt sie ihm doch eine Reihe von waldbaulichen Arbeiten, welche von tiefgründigem Wissen und hoher literarischer Befähigung Zeugnis ablegen.

Der Gewählte wurde am 30. Dezember 1873 im Pfarrhaus in Rop-pigen (Kanton Bern) geboren. Er besuchte das städtische Gymnasium in Bern und trat im Jahre 1893 an die Forstabteilung des eidgenössischen Polytechnikums über. Den Lehrstuhl für Waldbau nahm damals Bühler ein, welcher den jungen Forstmann veranlassen wollte, die wissenschaftliche Laufbahn zu betreten. Nach dem Staatsexamen begab sich Walter Schä-

delin nach München, um seine waldbaulichen Kenntnisse bei Mahr zu ergänzen und aus Münchens zahlreichen Bildungsstätten Nutzen zu ziehen.

Im April 1898 trat Walter Schädelin eine halbjährige Praxis auf dem Forstamt Rothenbuch im Speffart an, über deren Ergebnis er in unserer Zeitschrift einen Aufsatz veröffentlicht hat. Nach forsttaxatorischen Arbeiten auf dem Forstamt Thun widmete er ein weiteres Semester der Erweiterung und Vertiefung seiner allgemeinen Bildung in Wien, Prag und Leipzig; später treffen wir ihn auf Studienreisen in der Mark Brandenburg und in Sachsen.

Im Jahre 1899 trat Schädelin als Oberförster in den Dienst der Bürgergemeinde Bern ein, woselbst ihm 700 Hektaren, zum größten Teil im Mittelland, zum Kleinern in den Hochalpen und auf der milden Bielerseeinsel gelegene Waldungen zur Bewirtschaftung übertragen wurden. Die waldbaulichen Bilder, welche Oberförster Schädelin in diesem einzigartig vielseitigen Wirtschaftsgebiet bis heute geschaffen hat, die Aufschließung der Waldungen durch Straßen, die namentlich durch seinen Vorgesetzten, Herrn Stadtforstmeister von Müllinen, geförderte, weitfichtige Arbeiterfürsorge in diesem Forstbetriebe, sind vorbildlich.

Wie schon aus vorstehenden Zeilen hervorgeht, ist Herr Schädelin vermöge seiner Bildung und Erfahrung zum akademischen Lehrer in hohem Maße berufen.

Forstabteilung der Eidg. technischen Hochschule. Einführung des Titels Forstingenieur für die Absolventen der Forstschule. Die Revision des Reglementes für die Eidg. technische Hochschule, mit welcher das Schweiz. Departement des Innern zurzeit beschäftigt ist, gab Veranlassung zur Prüfung der Titelfrage in den Diplomurkunden.

Nachdem schon vor einer Reihe von Jahren für die technischen Chemiker der Titel Chemie-Ingenieur eingeführt worden war, ist in den letzten Jahren, namentlich von seiten der jüngern Generation, wiederholt die Anregung gemacht worden, den Titel „Forstingenieur“, anstelle von „diplomierter Forstwirt“ zu verwenden. Die ältern Fachleute, wie auch die Professorenschaft verhielt sich dagegen bisher dieser Forderung gegenüber eher ablehnend, weil keine triftigen Gründe vorlagen, um eine solche, rein äußerliche Änderung unserer Reglemente vorzunehmen. Es wurden ferner und werden auch heute noch namentlich folgende Gründe gegen die Änderung aufgeführt: Die Aufgabe des Forstmannes ist in erster Linie eine wirtschaftliche und besteht darin, Holz zu produzieren, wobei dem Vermessungs- und Bauwesen insofern eine untergeordnete Rangstellung zufällt, als die einschlägigen Arbeiten auch an technische Hilfskräfte übertragen werden können. Der Titel Ingenieur ist sowohl von eidgenössischen und kantonalen Behörden, als auch von Privatfirmen an Absolventen

von technischen Mittelschulen verliehen worden, und daher im Werte gesunken; er sollte nicht weiterhin dadurch verwässert werden, daß andere Berufsarten sich denselben anmaßen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Diplom der Forstabteilung der Eidg. technischen Hochschule in der ganzen Welt einen guten Klang habe und daß der Augenblick, in dem man vom Abbau der technischen Fächer spricht, schlecht gewählt sei, um den Ingenieurtitel einzuführen.

Diesen Erwägungen ist entgegenzuhalten, daß die Bezeichnung „diplomierter Forstwirt“ nie befriedigt und sich nicht eingelebt hat. Der Titel Ingenieur dagegen, bei dem zuerst nur Militär- und Zivilingenieure unterschieden wurden, ist im Laufe der Zeit immer allgemeiner zur Bezeichnung der Absolventen technischer Hochschulen (und nur mißbräuchlicherweise auch von Mittelschulen) verwendet worden. Er wird daher gewöhnlich nur noch in Verbindung mit dem besondern Zweig, dem der Betreffende sich widmet, verwendet. Man unterscheidet Hochbau-, Tiefbau-, Gruben-, Elektro-, Vermessungs-, Kultur-, Chemie- und Forstingenieure, und niemand nimmt Anstoß daran, daß manche dieser Ingenieure weder Brücken, noch Eisenbahnen bauen, sondern auch Gruben ausbeuten, Böden verbessern, Wälder bewirtschaften.

Es ist ferner zu beachten, daß die Einführung des neuen Titels nicht in erster Linie einem, im Inlande empfundenen Mangel abhelfen soll, denn hier wird der in eine öffentliche Beamtung tretende Forstmann nach wie vor Forstadjunkt, Oberförster u. s. f. heißen. Aber wir müssen darauf Rücksicht nehmen, daß die Absolventen der Forstschule zukünftig, mehr als dies früher der Fall war, auf das Ausland angewiesen sein werden, um sich ihr Brot zu verdienen. Bei Bewerbungen im Auslande spielen aber Ausweise eine große Rolle, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Diplom als „Forstingenieur“ besser wirkt als dasjenige eines „Forstwirtes“, indem auch der Absolvent einer Mittelschule Anspruch auf den Titel „diplomierter Forstwirt“ erheben kann.

Wenn wir durch Verleihung des Titels „Forstingenieur“ hin und wieder einem Absolventen unserer Schule bei der Bewerbung um eine Stelle im Auslande einen Dienst erweisen können, ist die Neuerung genügend gerechtfertigt.

Gestützt auf diese Erwägungen hat die Konferenz der Forstschule beschlossen, dem Schweiz. Schulrate zuhanden des Departements des Innern die Einführung des Titels „Forstingenieur“ anstelle des Titels „diplomierter Forstwirt“ im neuen Reglement zu beantragen.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das unterzeichnete Departement hat, gemäß den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach abgelegten Prüfungen, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Campell, Eduard, von Süss (Graubünden).
Favarger, Jacques, von Genf.
Fritschi, Adolf, von Winterthur.
Gugelmann, Paul, von Attiswil (Bern).
Heer, Fredy, von Zürich.
Huber, Erich, von Thun (Bern).
Jaccard, Louis, von Ste. Croix (Waadt).
Kaiser, Max, von Stans (Nidwalden).
Marthaler, Adolf, von Oberhasli (Zürich).
Möri, Walter, von Lyß (Bern).
Nagel, Jean Louis, von Neuchâtel.
Marbel, Roger, von Goumoens-la-Ville (Waadt).
Schuppisser, Max, von Oberwinterthur (Zürich).
Tanner, Heinrich, von Herisau (Appenzell A.-Rh.).
Uehlinger, Arthur, von Schaffhausen.

Bern, den 20. Dezember 1923.

Eidg. Departement des Innern.

Kantone.

St. Gallen. Zum zweiten Adjunkten des Oberforstamtes St. Gallen wurde, mit Amtsantritt auf 1. Februar 1924, gewählt Herr Heinrich Tanner von Herisau.

Aargau. Zum Kreisoberförster des II. aargauischen Forstkreises, Laufenburg-Brugg-Zurzach, hat der Regierungsrat Herrn Walter Hunziker, von Aarau, bis anhin Adjunkt des Oberforstamtes, ernannt.

Graubünden. Die Gemeinde Schuls, welche schon seit Jahren die Bewirtschaftung ihrer Waldungen einem technisch gebildeten Forstverwalter überträgt, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, hat kürzlich auf offener Gemeindeversammlung als Forstverwalter Herrn Forstingenieur Joh. Philipp von Fürstenau gewählt. Der Gewählte war in letzter Zeit beim Kantonsforstinspektorat in Chur beschäftigt.

Bücheranzeigen.

Balsiger, H., p. Forstmeister: **Geschichte des bernischen Forstwesens** (Fortsetzung von 1848—1905). Dem bernischen Forstverein gewidmet. Gedruckt im Auftrag der Forstdirektion. 8°, 92 Seiten Textteil nebst Anhang (S. 93—111): Etat sämtlicher bernischer Forstbeamter von 1775—1923. Bern 1923, Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Vorliegende Arbeit bildet die Fortsetzung zu der von Forstmeister Fankhauser im Jahre 1893 für den Zeitraum 1304—1848 veröffentlichten bernischen Forstgeschichte.